

**dRSK**

Kommentar zu: Urteil: [5A\\_345/2021](#) vom 14. September 2021  
Sachgebiet: Sachenrecht  
Gericht: Bundesgericht  
Spruchkörper: II. zivilrechtliche Abteilung  
dRSK-Rechtsgebiet: Sachenrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) | 

## Notwendigkeit des Notwegrechts gemäss Art. 694 ZGB

### Autor / Autorin

Davide Gioiello

**UNIVERSITÄT  
LUZERN**

### Redaktor / Redaktorin

Barbara Graham-Siegenthaler

**UNIVERSITÄT  
LUZERN**

*Gegenstand des französischsprachigen Urteils 5A\_345/2021 vom 14. September 2021 bildet die Verhinderung des Zugangs von einzelnen Gebäuden zu einer öffentlichen Strasse durch die Beschwerdeführerin. Das Bundesgericht setzte sich in der Folge mit der Voraussetzung der fehlenden oder ungenügenden Verbindung zu einer öffentlichen Strasse auseinander, insbesondere der Notwendigkeit eines Wegrechts sowie mit der Frage, inwiefern eine bereits vorhandene Zufahrt eine genügende Wegverbindung i.S.v. Art. 694 ZGB für einzelne Gebäude eines bebauten Grundstücks darstellt.*

### Sachverhalt

[1] A. ist Eigentümer der Parzelle Nr. 355 in der Gemeinde U. Seit dem 27. April 2020 ist die Stiftung B. alleinige Eigentümerin der Parzelle Nr. 636, die an das Grundstück Nr. 355 angrenzt. Das vom Bebauungsplan vom 13. März 2008 erfasste Gebiet wird im Norden von der Autobahn, im Süden von der Landstrasse C. und im Westen von der Allee D. begrenzt und umfasste zu diesem Zeitpunkt zwölf Grundstücke, darunter das Grundstück Nr. 355.

[2] Im Jahr 2009 wurde die Parzelle Nr. 355 in zwei Parzellen, Nr. 355 und Nr. 636, aufgeteilt. Mit Kaufvertrag vom 5. November 2009 verkauften die Eigentümer die Parzelle Nr. 363 an E. Sàrl, F., G., H., I., J., K., L., und M., die ihrerseits die Parzelle in Miteigentum erwarben und sie anschliessend an die Stiftung B. verkauften. In Ziff. 5 des Kaufvertrags wurde vereinbart, dass die Parteien sich verpflichten, unentgeltlich jede Dienstbarkeit einzuräumen, die für die Erschliessung der auf den Parzellen Nr. 355 und 636 zu errichtenden Gebäude nützlich oder notwendig ist oder zugunsten derjenigen Parzellen, die von der im Bebauungsplan vorgesehenen Zufahrt auf der rechten Seite der Allee D. profitieren sollen. Die Teilung und Veräusserung dienten der Verwirklichung eines Immobilienprojekts, das den Bau von fünf Wohngebäuden und einer gemeinsamen Tiefgarage vorsah, wobei vier Gebäude (A. bis D.) auf der Parzelle Nr. 636 und ein Gebäude (E.) auf der Parzelle Nr. 355 gebaut werden sollten.

[3] In der Baugenehmigung vom 7. Oktober 2013 wurde der Beginn der Arbeiten von der Bestellung verschiedener Dienstbarkeiten abhängig gemacht, darunter insbesondere eine die Grundstücke Nr. 354, 355 und 636 belastende Grunddienstbarkeit für den Durchgang zu Fuss, die Durchfahrt für alle Fahrzeuge und für Leitungen, die durch die

künftige Tiefgarage verlaufen sollten, um gegenseitige Wegrechte für den Zugang zum öffentlichen Strassenraum (Landstrasse C. und Allee D.) zu gewährleisten. Verlangt wurde zudem die Bestellung verschiedener Personaldienstbarkeiten für Fussgänger, Fahrräder und Wartungsfahrzeuge zugunsten der Gemeinde U.

[4] Mittels dem bevollmächtigten Notar N. räumte A. als Eigentümer der Parzelle 355 zusammen mit den Eigentümern der Parzellen Nr. 354 und 636 u.a. folgende Dienstbarkeiten ein: Fussweg für alle Fahrzeuge und Leitungen zugunsten und auf Kosten der Grundstücke Nr. 354, 355 und 636 durch die Tiefgarage. Diese Dienstbarkeit sollte im auf dem Plan vom 27. Oktober 2014 des Vermessungsbüros O. rot eingefärbten Bereich ausgeübt werden. Zudem wurde ein Durchgang für Fussgänger, Radfahrer und alle Not- und Servicefahrzeuge (wie Polizei-, Feuerwehr-, Ambulanz-, Wartungsfahrzeuge *etc.*) zugunsten und auf Kosten der Grundstücke Nr. 354, 355 und 636 eingeräumt. Diese Dienstbarkeit sollte im auf dem Plan vom 31. Oktober 2014 des Vermessungsbüros O. grün eingefärbten Bereich ausgeübt werden.

[5] Auf den Grundstücken Nr. 354, 355 und 636 wurde eine gemeinsame Tiefgarage errichtet, die den Zugang zu den fünf Wohngebäuden ermöglicht. Die erste Zufahrt zur Garage besteht neben der Landstrasse C., unterhalb des Gebäudes A. und somit auf der Parzelle Nr. 636, wobei sich an dieser Stelle auch ein Fussgängerzugang mit einer Rampe befindet. Die zweite Zufahrt besteht auf der Seite der Allee D., auf der Parzelle Nr. 354. Die Höhe dieser Garageneinfahrten beträgt 2.5 m. Von den Gebäuden auf der Parzelle Nr. 636 hat nur das Gebäude A. einen direkten Zugang zur Landstrasse C.; die Gebäude B., C. und D. haben keinen direkten Zugang zum öffentlichen Strassenraum. Südöstlich der Parzelle Nr. 636, entlang der Landstrasse C., sind Unterflurcontainer installiert. Der südwestliche Teil der Parzelle Nr. 636, auf dem die Gebäude A. und D. stehen, liegt in einem Wohngebiet mittlerer Dichte. Der nördliche Teil der Parzelle Nr. 636, auf dem die Gebäude B. und C. stehen, liegt in einem Gebiet niedriger Dichte. Östlich des Grundstücks befindet sich ein ungefähr 20 m breiter Streifen, der als Grünzone ausgewiesen ist. Östlich vom Gebäude A. besteht schliesslich ein etwa 15 m breiter Streifen, der im Wohngebiet mittlerer Dichte liegt und nicht bebaut wird. Gemäss Art. 95 der Gemeindeordnung über den Nutzungsplan und das Baureglement ist die Grünzone durch ein Bauverbot gekennzeichnet.

[6] Als Umzugsfahrzeuge im September 2016 den Durchgang für die Not- und Servicefahrzeuge zwischen den Grundstücken Nr. 354, 355 und 636 benutzen wollten, errichtete A. ohne Vorankündigung und ohne Berücksichtigung des vereinbarten Wegrechts auf dem Durchgang, der den Zugang zur Allee D. ermöglicht, eine Schranke zwischen seinem Grundstück Nr. 355 und dem Grundstück Nr. 636.

[7] Mit Antrag auf Erlass von superprovisorischen und vorläufigen Massnahmen vom 26. September 2016 beantragten die Antragssteller, A. sei anzuweisen, die Schranke entsprechend der auf dem am 27. Oktober 2014 (*recte* 31. Oktober 2014) erstellten Plan grün eingefärbten Fläche zu entfernen, sodass jede Person, die zu oder von der Parzelle Nr. 636 fahre, zu Fuss, mit dem Fahrrad oder mit Not- und Servicefahrzeugen den Durchgang benutzen könne, und dass insbesondere die Umzugsfahrzeuge, die zu oder von der Parzelle Nr. 636 fahren, den Durchgang benutzen können. Der Lausanner Bezirksgerichtspräsident ordnete am 28. September 2016 die superprovisorischen Massnahmen an. Im Einvernehmen mit den Parteien und mit Blick auf die laufenden Vergleichsgespräche wurde die Verhandlung zu den vorläufigen Massnahmen vom 11. November 2016 ausgesetzt.

[8] Auf den zwei vom Vermessungsbüro O. am 17. November 2016 erstellten Plänen sind die Tiefgarage bzw. das vorgeschlagene Wegrecht für alle Fahrzeuge und Leitungen (rot eingefärbt) sowie dasjenige für alle Not- und Servicefahrzeuge (grün eingefärbt) dargestellt. Anders als die Vollmacht vom 28. November 2014 berücksichtigte die A. zur Unterzeichnung vorgelegte neue Vollmacht die Pläne vom 17. November 2016 und nicht diejenigen vom 27. und 31. Oktober 2014. In Bezug auf die Aufzählung der Not- und Servicefahrzeuge strich A. die Worte «*et cetera*» und unterzeichnete diese neue Vollmacht, ohne sie zu datieren.

[9] Die Verhandlung zu den vorsorglichen Massnahmen wurde am 4. Dezember 2018 fortgesetzt, wobei ein Schlichtungsversuch erfolglos blieb. Mit Klage vom 31. Januar 2019 beantragten die Kläger, A. sei anzuweisen, auf der Parzelle Nr. 355 ein drei Meter breites Wegrecht für den Fuss-, Velo- und Autoverkehr (wie Polizei-, Feuerwehr-, Ambulanz-, Wartungsfahrzeuge *etc.*) gemäss der auf dem Katasterplan vom 17. August 2016 grün eingefärbten Fläche zugunsten der Parzelle Nr. 636 ins Grundbuch eintragen zu lassen. Der Lausanner Bezirksgerichtspräsident gab diesem Antrag statt, ordnete die beantragte Eintragung unter Bezugnahme auf die im

Plan vom 17. August 2016 rosa eingefärbte Fläche an und beschränkte die Dienstbarkeit auf eine Breite von drei Metern und nur auf Polizei-, Feuerwehr-, Ambulanz-, Wartungs- und Umzugsfahrzeuge.

[10] Das Appellationsgericht des Kantons Waadt wies eine gegen dieses Urteil durch A. erhobene Berufung ab und stellte in seinem abgeänderten Urteil auf die im Plan vom 17. November 2016 grün eingefärbte Fläche ab. Am 4. Mai 2021 reichte A. beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen ein und erhob eventualiter die subsidiäre Verfassungsbeschwerde. Er beantragte die Aufhebung des kantonalen Urteils sowie eventualiter die Rückweisung an die Vorinstanz zwecks Neubeurteilung.

### **Erwägungen des Bundesgerichts**

[11] Das Bundesgericht setzt sich zunächst mit den Voraussetzungen der Beschwerde in Zivilsachen auseinander und stellt die Unzulässigkeit der subsidiären Verfassungsbeschwerde fest, weil der ordentliche Rechtsweg in Zivilsachen eröffnet sei. Es führt anschliessend aus, dass sich die Beschwerdeführerin ausschliesslich auf die Verletzung von Art. 694 [ZGB](#) berufe (E. 3.). Gemäss Art. 694 Abs. 1 ZGB könne ein Eigentümer, der über keinen genügenden Zugang zu einer öffentlichen Strasse verfügt, von seinen Nachbarn verlangen, ihm gegen volle Entschädigung ein Notwegerecht einzuräumen. Das Notwegerecht impliziere eine «privatrechtliche Enteignung» («*expropriation privée*»), weshalb das Bundesgericht dessen Einräumung in ständiger Praxis an sehr strenge Voraussetzungen knüpfe. Eine Notwendigkeit liege nur dann vor, wenn die bestimmungsgemässe Nutzung oder der Betrieb des Grundstücks einen Zugang zur öffentlichen Strasse erfordere und dieser ganz fehle oder stark erschwert sei (E. 3.1.1.).

[12] Gemäss Rechtsprechung werde die bestimmungsgemässe Nutzung eines Grundstücks zum einen durch die Beschaffenheit und Lage des Grundstücks, zum anderen durch die nach dem Raumplanungsrecht durchgeführte Planung bestimmt. Das Zivilrecht sei an den Verwaltungsentscheid der zuständigen Behörde gebunden. Zwar solle die Raumplanung sicherstellen, dass die Grundstücke in einer Bauzone planmässig ausgestattet sind und die Notwege somit überflüssig werden, jedoch komme es immer wieder vor, dass Baugrundstücke keinen genügenden Weg zum öffentlichen Strassenraum hätten. In solchen Fällen müsse sich der Grundstückseigentümer zunächst an die Institutionen des öffentlichen Rechts wenden. Bleibe dieses Vorgehen erfolglos, könne er die Gewährung eines Notwegrechts verlangen (E. 3.1.1.).

[13] Der Zugang sei ausreichend, wenn er nicht nur für diejenigen gewährleistet sei, die vom Bauvorhaben profitieren, sondern auch für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes (E. 3.1.1.). Weiter entstehe das Notwegerecht nur gegen eine volle Entschädigung, die den Eigentümer für den Schaden entschädige, den der Belastete unter Hinweis auf die in Enteignungsfällen geltenden Grundsätze erlitten habe. In diesem Zusammenhang sei die entschädigungslose Bestellung einer solchen Dienstbarkeit jedoch nicht ausgeschlossen (E. 3.1.2.).

[14] Die Vorinstanz habe zudem festgestellt, dass die Gemeinde, indem sie den Beginn der Bauarbeiten von der Bestellung verschiedener Dienstbarkeiten abhängig gemacht habe, selbst die Schaffung privatrechtlicher Dienstbarkeiten vorgesehen habe, um einen ausreichenden Zugang zum öffentlichen Raum zu gewährleisten. Die Formulierung «insbesondere» («*notamment*») in der Baugenehmigung liesse den Schluss zu, dass die Liste der genannten Grunddienstbarkeiten nicht erschöpfend gewesen sei. Die Vorinstanz sei auch der Ansicht gewesen, dass die Beurteilung der ersten Instanz bezüglich der Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 694 ZGB zu bestätigen sei; im Gegensatz zum Gebäude A, das über einen direkten externen Zugang zur Landstrasse C. verfüge, sei der Zugang zu den Gebäuden B., C., und D. nur über die Tiefgarage möglich, die jedoch zu niedrig sei, um die Durchfahrt bestimmter Fahrzeuge, insbesondere von Fahrzeugen des öffentlichen Dienstes, zu ermöglichen. Folglich sei der Zugang zur öffentlichen Strasse für das gesamte Grundstück unzureichend, obwohl er entsprechend dem Bebauungsplan und der Baugenehmigung angelegt worden war, da die erwähnten Fahrzeuge, um die Gebäude B., C., und D. zu erreichen, vor dem Gebäude A. bei der Zufahrtsrampe neben der Landstrasse C. halten mussten, die mehrere Dutzend Meter entfernt lag. Bezüglich der Entschädigung habe die Vorinstanz auf den Kaufvertrag verwiesen, wonach jede Dienstbarkeit, die für die Erschliessung aller Gebäude auf den im Eigentum der Parteien stehenden Grundstücken nützlich oder notwendig sei, unentgeltlich eingeräumt würde. Die strittige Dienstbarkeit erfülle diese Funktion (E. 3.2.).

[15] Die Beschwerdeführerin kritisierte die kantonale Argumentation in mehreren Punkten (E. 3.3.). So machte sie

geltend, dass das Grundstück der Beschwerdegegnerin an den öffentlichen Raum angrenze, weshalb die Einräumung eines Notwegrechts zu verneinen sei. Das Bundesgericht führt aus, dass diese Aussage jedoch die für die kantonale Behörde entscheidende Tatsache verschweige, dass mehrere Gebäude auf dem Grundstück und somit das Grundstück als Ganzes für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes nicht zugänglich sei (E. 3.3.1.). Die Beschwerdeführerin machte ferner geltend, dass die Beschwerdegegnerin ihrerseits nichts unternommen habe, um die in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen einer «erzwungenen» («forcée») Eintragung eines Notwegrechts zu erfüllen. Das Bundesgericht führt aus, dass es nicht ganz klar sei, worauf sich die Beschwerdeführerin beziehe. Wenn man aber davon ausgehe, dass sie sich auf die Möglichkeit bezieht, einen Durchgang auf der Ostseite des Grundstücks Nr. 636 zu bauen, so könne auf die Begründung der Vorinstanz abgestellt werden, wonach das Bauverbot in der Grünzone, der fehlende Platz für die Durchfahrt grosser Fahrzeuge aufgrund der Zufahrtsrampe und die Unterflurcontainer einen solchen Zugang verhinderten (E. 3.3.2.).

[16] Das Bundesgericht tritt somit nicht auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ein und weist die Beschwerde in Zivilsachen ab (E. 4.).

## Kommentar

[17] Gestützt auf Art. 694 ZGB kann ein Grundstückseigentümer, der keinen genügenden Weg von seinem Grundstück auf eine öffentliche Strasse hat, verlangen, dass ihm die Nachbarn gegen volle Entschädigung einen Notweg einräumen. Das Notwegrecht bedeutet eine «privatrechtliche Enteignung», weshalb das Bundesgericht die Gewährung des Notwegsrechts von strengen Voraussetzungen abhängig macht (BGE [130 III 130](#), E. 3.1; [114 II 230](#), E. 4a; ARTHUR MEIER-HAYOZ, Berner Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band IV: Sachenrecht, 1. Abteilung: Das Eigentum, 3. Teilband: Grundeigentum III, Artikel 680–701 ZGB, 3. Aufl., Bern 1975, Art. 694 ZGB N 2 [zit. BK-MEIER-HAYOZ]; ULRICH ZELGER, Kurzkommentar ZGB, 2. Aufl., Basel 2018, Art. 694 N 1 [zit. KUKO ZGB-ZELGER]; vgl. ferner ROBERT HAAB, Zürcher Kommentar, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Band IV: Das Sachenrecht, 1. Abteilung: Das Eigentum, Art. 641–729 ZGB, 2. Aufl., Zürich 1977 [zit. ZK ZGB-HAAB]).

[18] Grundsätzlich kann ein Notweg nur beansprucht werden, wenn und soweit das kantonale Recht (Art. 695 ZGB) oder der Ortsgebrauch keine Möglichkeit zur Beseitigung der Notlage bereitstellen (BK-MEIER-HAYOZ, Art. 694 N. 6, 100 ff.; DENIS PIOTET, Commentaire Romand, Code civil II, Art. 457–977 ZGB, Art. 1–61 SchlT ZGB, Basel 2016, Art. 694 N 19; HEINZ REY/LORENZ STREBEL, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, Art. 457–977 ZGB und Art. 1–61 SchlT ZGB, 6. Aufl., Basel 2019, Art. 694 N 1 [zit. BSK ZGB II-REY/STREBEL]; KUKO ZGB-ZELGER, Art. 694 N 2).

[19] In seinen Erwägungen setzte sich das Bundesgericht im vorliegenden Entscheid mit der Notwendigkeit des Notwegsrechts auseinander. Ein Anspruch auf Einräumung eines Wegrechts besteht nur im Falle einer Wegnot, wobei diese gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung dann besteht, wenn einem Grundeigentümer die zur bestimmungsgemässen Benutzung seines Grundstücks erforderliche Verbindung zur öffentlichen Strasse gänzlich fehlt oder sich als ungenügend erweist (BGE [117 II 35](#) E. 2; BK-MEIER-HAYOZ, Art. 694 N 48; BSK ZGB II-REY/STREBEL, Art. 694 N 6; KUKO ZGB-ZELGER, Art. 694 N 3). «Öffentlich» i.S.v. Art. 694 ZGB ist jede Strasse, die gemäss öffentlichem Recht oder gestützt auf privatrechtlicher Grundlage von jedermann in einem den Bedürfnissen des zu berechtigenden Grundstücks entsprechenden Umfang benutzt werden kann (ZK ZGB-HAAB, Art. 694–696 N 16; BK-MEIER-HAYOZ, Art. 694 N 43; BSK ZGB II-REY/STREBEL, Art. 694 N 6).

[20] Der Notweganspruch setzt voraus, dass das Grundstück als solches und als Ganzes keinen genügenden Weg auf die öffentliche Strasse hat (BGE [84 II 614](#) E. 3; BK-MEIER-HAYOZ, Art. 694 N 49). Des Weiteren muss die Zufahrt nicht bloss für die Nutzer des Grundstücks, sondern auch für die Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes möglich sein, wobei es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung genügt, wenn eine Zufahrtsstrasse *hinreichend nahe* an die Gebäude und Anlagen heranführt. Die Zufahrt muss nicht bis zum Grundstück oder zu jedem einzelnen Gebäude reichen; vielmehr genügt es, wenn die Nutzer des Grundstücks mit dem Motorfahrzeug oder einem öffentlichen Verkehrsmittel in *hinreichende Nähe* gelangen und von dort über einen Weg zum Gebäude gehen können (BGE [136 III 130](#) E. 3.3.2; Urteil des Bundesgerichts [5A\\_931/2015](#) vom 10. Juni 2016, E. 3.3.3).

[21] Das Bundesgericht setzt sich in diesem Entscheid mit der Voraussetzung der Wegnot auseinander, indem es seine bisherige Rechtsprechung konkretisiert. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin, wonach das Angrenzen des Grundstücks der Beschwerdegegnerin an den öffentlichen Strassenraum ausreiche, um die Notwendigkeit des Wegrechts auszuschliessen, bestätigt das Bundesgericht die Beurteilung der Vorinstanz. So sei die Zufahrt zu den Gebäuden B., C. und D. nur über die Tiefgarage möglich, die mit einer Höhe von 2.5 m zu niedrig sei, um die Durchfahrt – insbesondere von Fahrzeugen des öffentlichen Dienstes – zu ermöglichen. Diese Auffassung ist insbesondere mit Blick auf Notfahrzeuge zu begrüssen, erfordern doch beispielsweise Feuerwehruzufahrten regelmässig eine Mindesthöhe von 3.5 m.

[22] Das Bundesgericht konkretisiert auch die bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung zur *hinreichenden Nähe*, indem es die Tatsache, dass in casu die Umzugsfahrzeuge bei der Zufahrtsrampe neben der Landstrasse C. vor dem mehrere Dutzend Meter entfernt liegenden Gebäude A. halten mussten, um die Gebäude B., C. und D. zu erreichen, als unzureichend beurteilt. Demzufolge sind in casu mehrere Gebäude unzugänglich und somit die Zufahrt zum gesamten Grundstück als unzureichend zu qualifizieren. Damit bestätigt das Bundesgericht seine bisherige Rechtsprechung, wonach nicht eine direkte Zufahrt zu jedem einzelnen Gebäude erforderlich ist, schränkt die *hinreichende Nähe* aber insofern ein, als dass *mehrere Dutzend Meter* nicht darunter zu subsumieren sind.

[23] Liegt ein Grundstück in der Bauzone, so hat der Ansprecher gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung darzulegen, dass er ohne Erfolg alles ihm Mögliche getan hat, um einen Zugang zu seinem Grundstück mit öffentlich-rechtlichen Mitteln zu erlangen (Urteil des Bundesgerichts [5A\\_931/2015](#) vom 10. Juni 2016, E. 3.3.3; Urteil des Bundesgerichts [5C.64/2000](#) vom 4. April 2000, E. 3a). Die Beschwerdeführerin machte in diesem Zusammenhang geltend, dass die Beschwerdegegnerin nichts unternommen habe, um diese Anforderungen zu erfüllen. Das Bundesgericht führt m.E. richtigerweise aus, dass auf der Ostseite des zu begünstigenden Grundstücks keine Möglichkeit besteht, eine Zufahrt zu bauen. Die Beschwerdeführerin verkennet, dass einerseits ein Bauverbot in der Grünzone besteht und andererseits in diesem Wohngebiet mittlerer Dichte aufgrund der Zufahrtsrampe und der bestehenden Unterflurcontainern kein genügender Platz für die Durchfahrt grosser Fahrzeuge vorhanden ist.

[24] Das Bundesgericht rekapituliert im vorliegenden Entscheid die von der Vorinstanz vorgebrachten Ausführungen zur Anwendbarkeit von Art. 694 ZGB und dem Vorliegen einer Wegnot und konkretisiert damit in nachvollziehbarer Weise seine Rechtsprechung in Bezug auf die Notwendigkeit eines Wegrechts und die als genügend einzustufende *hinreichende Nähe* der Zufahrt zu den einzelnen Gebäuden eines bebauten Grundstücks.

DAVIDE GIOIELLO, Masterstudent an der Universität Luzern und wissenschaftlicher Hilfsassistent am Lehrstuhl für Privatrecht und Privatrechtsvergleichung von Prof. Dr. Barbara Graham-Siegenthaler.

**Zitiervorschlag:** Davide Gioiello, Notwendigkeit des Notwegrechts gemäss Art. 694 ZGB, in: dRSK, publiziert am 17. November 2021

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 [info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch)

[weblaw.ch](http://weblaw.ch)